

Anlage 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 23.11.1990**

§ 8 a

Plakatwerbung

- (1) Gewerbliche Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur an den dafür bestimmten Standorten und Einrichtungen zulässig.
- (2) Sonstige Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur auf festen Platten oder Ständern zulässig.
 - a) Die Anzahl der Plakate wird je Anlass auf 40 Stück im gesamten Gemeindegebiet beschränkt.

Im Ortskern von Eitorf, und zwar auf dem Marktplatz, dem Posthof, der Brückenstraße zwischen Kurscheid's Eck und Schmidtgasse und der Asbacher Straße zwischen Markt und Mittelstraße, wird die Anzahl der Plakate auf 15 beschränkt.
 - b) Mit der Plakatwerbung darf frühestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Anlass begonnen werden. Die Plakate müssen spätestens fünf Tage nach dem Anlass entfernt werden.
 - c) Jede Plakatwerbung ist vor Beginn bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Anlässe bis zu einem Jahr im voraus erfolgen.
- (3) Diese Bestimmungen gelten nicht für die Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Parlaments- und Kommunalwahlen. Diese ist innerhalb von drei Monaten vor dem Wahltag zulässig.